

1 **Geschäftsordnung des Studierendenrates**
2 **der Eberhard Karls Universität Tübingen**
3 in der Fassung vom 15.10.2018
4
5

6 **A. Beteiligte der Verfassten Studierendenschaft**

7 **§1 Zusammensetzung des Studierendenrates**

8 (1) ¹Der Studierendenrat besteht aus 17 Mitgliedern, die in Listenwahlen direkt von den Studieren-
9 den gewählt werden. ²Die vier studentischen Senatsmitglieder oder im Vertretungsfall deren Stellver-
10 treter*innen sind stimmberechtigte Amtsmitglieder des Studierendenrates. ³Diese haben Anwesen-
11 heitspflicht bei den Sitzungen. ⁴Der Rücktritt vom Mandat ist gegenüber den Vorsitzenden zu erklären
12 (§4 VII der Satzung).

13 (2) ¹Der im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds eintretende Vertretungsfall
14 muss dem Geschäftsführenden Ausschuss (GA) und dem*der nächsten Stellvertreter*in angezeigt
15 werden. ²Der Vertretungsfall setzt nicht voraus, dass das vertretene Mitglied abwesend ist. ³Senats-
16 mitglieder können nur durch ihre*n direkte*n Stellvertreter*in vertreten werden.

17 (3) ¹Gäste, Personal der Verfassten Studierendenschaft und Medienvertreter*innen genießen Anwe-
18 senheitsrecht in der öffentlichen Sitzung. ²Eine Teilnahme an der nichtöffentlichen Sitzung kann nach
19 Abstimmung für einzelne Personen zugelassen werden.

20 **§2 Geschäftsführender Ausschuss (§ 9 II der Satzung)**

21 (1) ¹Die Wahl ist in der vergangenen Sitzung erfolgt. ²Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus
22 zwei Personen. ³Falls kein freiwilliger GA bestimmt wurde, rotiert dieser in alphabetischer Reihenfolge
23 der Mitglieder, die in der laufenden Legislaturperiode am seltensten den GA übernommen haben.
24 ⁴Der GA ist solange im Amt bis ein neuer GA ins Amt kommt. ⁵Davon unberührt ist §2(7) ⁶Der GA
25 kann jederzeit während einer Sitzung temporär oder permanent an andere Personen übergeben wer-
26 den. ⁷Der Studierendenrat kann jederzeit während der Sitzung temporär oder permanent einen neuen
27 GA wählen. ⁸Der GA kann jederzeit zurücktreten. ⁹Die Nachbereitung der Sitzung obliegt den Perso-
28 nen, die zu Sitzungsende den GA stellen.

29 (2) ¹Zur Vorbereitung der Sitzung hat der GA folgende Aufgaben:

- 30 1. Regelmäßiges Überprüfen von Post und Email-Postfach.
- 31 2. Beantworten von Fragen bzw. Weiterleitung von Fragen an die zuständige Stelle.
- 32 3. Erstellen einer Tagesordnung.
- 33 4. Einladen zur Sitzung (nach § 12 III der Satzung) 6 Tage vorher per Mail, Aushang und Website.
- 34 5. Elektronische bzw. schriftliche Verbreitung aller Anträge sowie weiterer Dokumente.
- 35 6. Vorbereitung einer Anwesenheitsliste und einer Rednerliste.

36 ²Der GA wird bei diesen Aufgaben durch das Personal der Verfassten Studierendenschaft unterstützt.

37 (3) ¹Während der Sitzung führt der GA die Redner*innenliste und erteilt das Rederecht (§ 11). ²Der
38 GA hat die Sitzung zu protokollieren. ³Eine Unterbrechung der Sitzung ist bis höchstens 15 Minuten
39 möglich; länger nur nach Abstimmung. ⁴Der GA beendet die Sitzung (§ 13).

40 (4) ¹Zur Nachbereitung der Sitzung hat der GA folgende Aufgaben

- 41 1. Erledigung von Aufgaben, die dem GA durch den StuRa übertragen wurden.
42 2. Versand des vorläufigen Protokolls an die Stura-Mitglieder.
43 3. Korrektur des Protokolls der vorherigen Sitzung, nachdem es beschlossen wurde, sowie des-
44 sen Veröffentlichung.
45 4. Benachrichtigung der Antragssteller*innen über die von ihnen eingereichten Anträge.
46 5. Weitergabe von beschlossenen Aufgaben an das Personal.
47 6. Schwärzen und Hochladen der beschlossenen Anträge in Zusammenarbeit mit dem Perso-
48 nal.

49 ²Der GA wird bei diesen Aufgaben durch das Personal der Verfassten Studierendenschaft unterstützt.

50 §3 Exekutivorgan

51 ¹Das Exekutivorgan berichtet in der Sitzung des StuRa von seiner Arbeit. ²Auf Antrag eines Viertels
52 der Mitglieder des StuRa können ein Mitglied oder alle Mitglieder des Exekutivorgans zur nächsten
53 Sitzung einbestellt oder befragt werden (§ 10 IV der Satzung).

54 §4 Arbeitskreise

55 (1) ¹Alle Organe des Studierendenrats verwenden, solange sie keine eigene Geschäftsordnung ha-
56 ben, die Geschäftsordnung des Studierendenrates. ²Wenn eine eigene Geschäftsordnung vorhanden
57 ist, gilt bei Dingen, die nicht in der eigenen Geschäftsordnung geregelt sind, die GO des StuRa. ³In
58 Konfliktfällen ist die GO des StuRa und das Mandat des AKs über die GO des AKs gestellt.

59 (2) ¹Der AK soll eine*n organisatorisch Verantwortliche*n haben. ²Diese*r soll zu Beginn jedes Se-
60 mesters in der ersten AK-Sitzung gewählt werden. ³Er*Sie sorgt dafür, dass regelmäßige Sitzungen
61 stattfinden, dem StuRa von der Arbeit berichtet und ggf. mit den Vorsitzenden, dem GA und dem Büro
62 kommuniziert wird. ⁴Außerdem soll diese Person als Ansprechperson nach außen fungieren. ⁵Bei
63 Ausfall kann die Person jederzeit neu gewählt werden.

64 (3) ¹Ein Treffen des AK kann zu jeder Zeit erfolgen. ²Das Treffen soll im StuRa, auf der Homepage
65 und im StuRa-Wiki angekündigt werden. ³Das AK-Treffen dient der Vorbereitung und Umsetzung von
66 AK-Beschlüssen. ⁴Bei einem Treffen können keine Beschlüsse gefasst werden. ⁵Das AK-Treffen soll
67 protokolliert werden.

68 (4) ¹Eine Sitzung des AKs muss mindestens 3 Tage im Voraus per Rundmail über den AK-Verteiler
69 und über die Homepage angekündigt werden. ²Bei regelmäßigen Terminen (selber Zeitpunkt) ist der
70 Homepage-Terminkalender mit wiederkehrenden Terminen ausreichend. ³Bei einer AK-Sitzung kön-
71 nen Beschlüsse gefasst werden.

72 (5) ¹Die Sitzungen der Arbeitskreise haben ein Protokoll, das an das Personal weiterzuleiten ist. ²Der
73 Arbeitskreis-GA wird von allen anwesenden Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt. ³Die Ge-
74 schäftsordnung des StuRa findet sinngemäß Anwendung auf die Arbeitskreise.

75 (6) ¹Innerhalb des AK-Budgets hat der AK bei Finanzangelegenheiten freie Hand. ²Der*Die Finanzre-
76 ferent*in kann jedoch Beschlüsse anzweifeln (Vetorecht) und durch den StuRa überprüfen lassen.

77 §5 Beratende Ausschüsse (nach § 9 IV der Satzung)

78 (1) ¹Ein beratender Ausschuss wird bei komplexen Sachverhalten einberufen, bei denen die StuRa-
79 Mitglieder nicht in der Lage sind, sich selbstständig ein Bild zu machen. ²Der beratende Ausschuss
80 wird mit einfacher Mehrheit vom StuRa einberufen und muss sich bis zur nächsten Sitzung mindes-
81 tens einmal treffen. ³Er besteht aus mindestens 3 Personen, darunter mindestens 1 Mitglied der
82 Studierendenschaft. ⁴Nichtstudierende können für den Aufwand entschädigt werden, wenn dafür Mit-
83 tel im Haushalt vorgesehen sind. ⁵Der StuRa kann weitere Regelungen bei der Einberufung festlegen,
84 z.B. Öffentlichkeit des Ausschusses und Behandlung der Empfehlung in öffentlicher oder nichtöffent-
85 licher Sitzung.

86 (2) ¹Der beratende Ausschuss gibt eine begründete Empfehlung an den StuRa ab; von der Mehrheit
87 abweichende Mindermeinungen können mitgeteilt werden. ²Der Sitzungsablauf hat entsprechend
88 dem des Sturas stattzufinden. ³Simmberechtigt sind die Ausschussmitglieder.

89 **§6 Studentische Vollversammlung** (nach § 5 der Satzung)

90 ¹Die studentische Vollversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt und wird durch den
91 Studierendenrat einberufen. ²Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Vollversammlung auf Vorschlag
92 des Studierendenrats gewählt (§ 7 I der Satzung). ³Die Sitzungsleitung hat das Recht, störende Per-
93 sonen des Raumes zu verweisen oder ihnen das Rederecht zu entziehen; § 11 V gilt entsprechend.

94 **§7 Weitere Organe**

95 ¹Alle Organe des Studierendenrats verwenden, solange sie keine eigene GO haben, die GO des Stu-
96 dierendenrates. ²Wenn eine eigene GO vorhanden ist, gilt bei Dingen, die nicht in der eigenen GO
97 geregelt sind, die GO des StuRa. ³Bei einer wesentlichen Abweichung von Grundgedanken der GO des
98 StuRa gilt in diesen Punkten die GO des StuRa.

99 **B. Einberufung und Ablauf der Sitzungen**

100 **§8 Terminierung und Einladung durch den GA**

101 (1) ¹Eine Sitzung muss mindestens einmal im Monat während des Semesters und mindestens einmal
102 in den Semesterferien stattfinden. ²Das Exekutivorgan hat darauf hin zu wirken, dass dies eingehal-
103 ten wird und muss bei Versäumnis des GAs eine Sitzungseinladung aussprechen. ³Eine Sitzung soll
104 während der Vorlesungszeit alle zwei Wochen stattfinden.

105 (2) ¹Der Sitzungstermin wird in der vorherigen Sitzung festgelegt (Datum, Uhrzeit und Ort). ²Die Ein-
106 ladung zur Sitzung muss 6 Tage vorher durch den GA erfolgen, andernfalls ist der StuRa nicht be-
107 schlussfähig. ³Bei außerordentlichen Sitzungen nach § 12 III der Satzung gilt eine Frist von 22 Stun-
108 den.

109 (3) ¹War die letzte Sitzung nicht beschlussfähig, sind § 10 III der GO und § 13 I der Satzung zu be-
110 achten.

111 **§9 Tagesordnung**

112 (1) ¹Die Tagesordnung muss zu Beginn der Sitzung die folgenden Punkte umfassen, die nicht nach
113 hinten verschoben werden können:

- 114 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 115 2. Ergänzung und Beschluss über die endgültige Tagesordnung
- 116 3. Terminwahl für die nächste ordentliche Sitzung
- 117 4. Wahl des GA für die nächste Sitzung
- 118 5. Beschluss über das Protokoll der letzten Sitzung

119 (2) ¹Des Weiteren müssen folgende TOP vorhanden sein:

- 120 1. Alle auf der letzten Sitzung vertagten TOP
- 121 2. Alle auf der letzten Sitzung nicht beschlussfähigen TOP
- 122 3. Post und Mitteilungen
- 123 4. Anträge (sofern vorhanden)
- 124 5. Nach Abs. 4 beantragte TOP
- 125 6. Berichte aus den Arbeitskreisen

126 (3) ¹Am Ende der Sitzung werden folgende TOP behandelt (kein Vorziehen möglich):

- 127 1. Übertragung von Aufgaben an den neuen GA
- 128 2. Übertragung von Aufgaben an das Personal
- 129 3. TOP Verschiedenes (In diesem TOP können keine Beschlüsse mehr gefasst werden; eine Aus-
130 nahme gilt für §18, Punkt 10 (Hinzufügen eines TOP))

131 (4) ¹Ein Viertel der StuRa-Mitglieder kann verlangen, Verhandlungsgegenstände auf die Tagesord-
132 nung zu setzen (§ 10 V der Satzung).

133 **§10 Anwesenheitsliste und Beschlussfähigkeit**

134 (1) ¹Die Beschlussfähigkeit wird zu Sitzungsbeginn festgestellt. ²Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn
135 mindestens elf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (§ 13 der Satzung). ³Die Sitzung muss zu
136 Beginn beschlussfähig sein. ⁴Anschließend findet eine Überprüfung nur aufgrund des GO-Antrags 17
137 statt.

138 (2) ¹Der GA überprüft anhand einer Mitgliederliste und Nennung der Namen die Beschlussfähigkeit.
139 ²Kennt der GA nicht alle anwesenden Mitglieder, soll er deren Identität kontrollieren.

140 (3) ¹Ist der Studierendenrat beschlussunfähig, gilt er zu den Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
141 in seiner nächsten ordentlichen Sitzung als beschlussfähig. ²Darauf ist bei der Einladung gesondert
142 hinzuweisen (§ 13 I der Satzung). ³In der beschlussunfähigen Sitzung können ein neuer Sitzungster-
143 min sowie ein neuer GA festgelegt werden.

144 **§11 Rederecht, Redner*innenliste**

145 (1) ¹Der GA hat eine Redner*innenliste zu führen. ²Dies gilt nicht bei Berichten von AKs und Exeku-
146 tivorgan.

147 (2) ¹Alle anwesenden Personen können sich zu Wort melden. ²Wortmeldungen können mehrmals zu
148 demselben Thema erfolgen und werden dem GA durch Handzeichen angekündigt. ³Sollte dies Sit-
149 zungsteilnehmer*innen nicht möglich sein, kann das Handzeichen in allen durch diese Geschäftsord-
150 nung vorgesehenen Fällen durch ein anderes Zeichen ersetzt werden. ⁴Der GA erfasst die Wortmel-
151 dung auf der Redner*innenliste und erteilt der*m Redner*in, der*die an der Reihe ist, das Wort. ⁵Ein
152 Redebeitrag soll nicht länger als 1 Minute dauern.

153 (3) ¹Zwischenfragen an die aktuell redeberechtigte Person dürfen höchstens 0,5 Minuten dauern
154 und können außerhalb der Redner*innenliste von jedem Mitglied des Studierendenrates einmal pro
155 Redebeitrag gestellt werden. ²Sie müssen durch Handzeichen mit dem Ruf „Zwischenfrage“ ange-
156 kündigt werden. ³Sofern die*der aktuelle Redner*in der Stellung der Zwischenfrage zustimmt und
157 ihm*ihr diese gestellt wird, erhält sie*er zusätzlich 0,5 Minuten zu ihrer Beantwortung.

158 (4) ¹Metameldungen (z.B. Rechtliche Richtigstellungen) sind nur unmittelbar nach Abschluss des ak-
159 tuellen Redebeitrages möglich und müssen den Hinweis auf eine vom StuRa zu beachtende Norm
160 bezwecken. ²Sie müssen durch Handzeichen mit dem Ruf „Metameldung“ angekündigt werden. ³Es
161 gilt das gleiche Verfahren wie bei der Zwischenfrage mit der Maßgabe, dass eine Zustimmung
162 des*der aktuellen Redner*in nicht erforderlich ist.

163 (5) ¹Der GA hat das Recht, Ruhe im Raum anzuordnen. ²Sollte eine Person deutlich länger als eine
164 Minute reden oder den Sitzungsablauf erheblich beeinträchtigen, kann ihr für den aktuellen Tages-
165 ordnungspunkt nach Ermahnung auf Antrag des GA mit einfacher Mehrheit des StuRa das Wort ent-
166 zogen werden. ³Bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Sitzungsablaufes kann nach dem glei-
167 chen Vorgehen eine Person mit 2/3 Mehrheit des StuRa von der Sitzung ausgeschlossen und des
168 Raumes verwiesen werden.

169 **§12 Abstimmung**

170 (1) ¹Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder sowie die stimmberechtigten Amtsmitglieder des
171 StuRa bzw. die für sie anwesenden Stellvertreter*innen. ²Letzteres gilt nicht, wenn ein begründeter
172 Verdacht vorliegt, der das Ausbleiben einer ordnungsgemäßen Benachrichtigung der vorherigen Stell-
173 vertreter*innen vermuten lässt.

174 (2) ¹Der StuRa trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtig-
175 ten Personen, sofern keine qualifizierte Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist.

176 (3) ¹Abstimmungen über Personen erfolgen einzeln durch den Studierendenrat in freier, gleicher und
177 geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. ²Ist die Anzahl der zu wählenden
178 Personen unbekannt, erfolgt die Wahl anhand eines Rankings. ³Das Ranking der Personen wird an-
179 hand eines Punktesystems ermittelt. ⁴Die auf dem Stimmzettel erstgenannte Person erhält so viele
180 Stimmen, wie (ordentliche und stellvertretende) Personen zur Wahl stehen; die weiteren Personen
181 Punkte in absteigender Reihenfolge. ⁵Ausgenommen ist die Wahl der Exekutive, diese regelt §14 der
182 Satzung.

- 183 (4) ¹Bei Abstimmungen über Beträge oder eine Anzahl von Dingen ist folgendes Verfahren anzuwen-
184 den:
- 185 1. Jedes Mitglied meldet im geheimen den Wert bzw. die Anzahl seiner*ihre Wahl.
 - 186 2. Alle Werte bzw. Anzahlen werden vom GA eingesammelt, geordnet und den anwesenden Mit-
187 gliedern präsentiert.
 - 188 3. Der GA bringt nach Präsentation der Werte einen der genannten Werte zur Abstimmung.
 - 189 4. Die anwesenden Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit den festzulegenden Wert
190 bzw. die festzulegende Anzahl.
 - 191 5. Schritt 3 wird solange wiederholt, bis sich eine einfache Mehrheit für einen Wert bzw. eine
192 Anzahl findet.
 - 193 6. Findet sich keine einfache Mehrheit für einen der genannten Werte, ist es möglich, das Ver-
194 fahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abubrechen und neuzustarten.
- 195 (5) ¹Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, es sei denn, es wurde ein Antrag auf
196 geheime Abstimmung gestellt. ²Bei Zweifeln über das Abstimmungsergebnis kann der GO-Antrag 13
197 gestellt werden. ³Der GA stellt das Abstimmungsergebnis fest und trägt es ins Protokoll ein.
- 198 (6) ¹Für eine geheime Abstimmung wird nach ihrer Beantragung ein Wahlausschuss gebildet. ²Dies
199 gilt auch für das Verfahren nach Abs. 3 und 4.

200 §13 Ende der Sitzung und Protokoll

- 201 (1) ¹Der GA hat das Ende der Sitzung zu bestimmen. ²Die Sitzung soll erst nach Erledigung der Ta-
202 gesordnung und wenn es keine Meldungen mehr zum letzten TOP gibt beendet werden. ³Davon un-
203 abhängig endet die Sitzung grundsätzlich mit Ablauf des Sitzungstages (0 Uhr). ⁴Sie kann mit 2/3-
204 Mehrheit um höchstens eine Stunde verlängert werden.
- 205 (2) ¹Das Protokoll muss insbesondere bei Anträgen präzise festhalten, was beschlossen wurde. ²Dies
206 gilt vor allem bei Änderungsanträgen oder vom ursprünglichen Antrag abweichenden Beschlüssen.
207 ³Das Protokoll soll die geführte inhaltliche Diskussion nachzeichnen und die zentralen Argumente
208 aufführen. ⁴Auf Verlangen der*des Rednerin*Redners sind seine Aussagen im Protokoll zu anonymi-
209 sieren. ⁵Das Protokoll muss spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

210 C. Anträge

211 §14 Einreichen eines Antrags

- 212 (1) ¹Anträge nach § 11 der Satzung können gestellt werden durch:
- 213 1. Mitglieder des StuRa
 - 214 2. Mitglieder des Exekutivorgans
 - 215 3. Fakultätsvertretungen
 - 216 4. Mitglieder der Studierendenschaft
- 217 (2) ¹Ein Antrag muss die Kontaktdaten des Antragsstellers, eine Begründung, durch die Förderricht-
218 linien vorgesehene Ausführungen sowie gegebenenfalls eine Aufstellung der Kosten beinhalten.
- 219 (3) ¹Anträge und Änderungsanträge müssen vom Büro so gekennzeichnet werden, dass eine Zuord-
220 nung zum Hauptantrag, eine Abgrenzung zu anderen Änderungsanträgen und eine leichte Auffindbar-
221 keit gewährleistet ist.
- 222 (4) ¹Anträge müssen drei Werktage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim GA eingereicht
223 werden. ²Wird diese Frist nicht gewahrt, kann der Antrag mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung
224 gesetzt werden. ³Die Anträge müssen dem GA bei Sitzungsbeginn (spätestens bei TOP 9 I Nr. 3)
225 schriftlich oder elektronisch vorliegen, um behandelt werden zu können. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ände-
226 rungsanträge; diese können auch während der Sitzung schriftlich ausformuliert beim GA eingereicht
227 werden.
- 228 (5) ¹Der GA hat formell richtig gestellte Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.
- 229 (6) ¹Der*Die Antragssteller*in kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen, es sei denn, ein stimmberech-
230 tiges Mitglied macht sich den Antrag während der Sitzung zu eigen.

231 **§15 Behandeln eines Antrags**

232 (1) ¹Der Antrag muss den Förderrichtlinien entsprechen und gegebenenfalls durch den*die Antrags-
233 steller*in vorgestellt werden.

234 (2) ¹Die Mitglieder des Exekutivorgans und das Personal können außerhalb der Redner*innenliste
235 pro Person höchstens eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben.

236 (3) ¹Änderungsanträge müssen in Verbindung mit dem Grundantrag stehen und sich darauf bezie-
237 hen. ²Sie werden zusammen mit diesem behandelt, jedoch vorher abgestimmt. ³Der weitestgehende
238 Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. ⁴Ist ein Änderungsantrag in einem weiteren, bereits ange-
239 genommenen Antrag enthalten, so gilt ersterer als angenommen und wird nicht mehr zur Abstimmung
240 gestellt. ⁵Widerspricht ein Änderungsantrag einem bereits angenommenen Änderungsantrag in der
241 laufenden Sitzung, gilt er als abgelehnt und wird nicht mehr zur Abstimmung gestellt. ⁶Wird der Än-
242 derungsantrag nicht angenommen, ist über den Grundantrag alleine abzustimmen.

243 (4) ¹Im Falle der Annahme ist der*die Antragssteller*in durch den GA darüber zu informieren und bei
244 Annahme in geänderter Fassung die Gründe dafür mitzuteilen. ²Wurde der Antrag abgelehnt, ist
245 der*die Antragssteller*in darüber mit einer Begründung zu unterrichten. ³Hat sich der StuRa nicht
246 mit dem Antrag befasst, z.B. aufgrund von Beschlussunfähigkeit, Vertagung des TOP oder Nichter-
247 scheinen der*des Antragsstellerin*Antragsstellers, ist dies dem*der Antragssteller*in mitzuteilen.

248 **§16 Initiativanträge während der Sitzung**

249 (1) ¹Während der laufenden Sitzung können Initiativanträge ohne Einhaltung der in §§ 14 und 15
250 vorgegebenen Formvorschriften behandelt werden, wenn der*die Antragssteller*in dafür ein berech-
251 tigttes Interesse darlegt, die Anträge nicht auf Finanzangelegenheiten bezogen sind, dadurch keine
252 Umgehung anderer Vorschriften stattfindet und der StuRa der Befassung mit diesem Antrag zu-
253 stimmt. ²Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen während der Sitzung ist eine Zweidrittelmehr-
254 heit erforderlich.

255 (2) ¹Initiativanträge können an einen Arbeitskreis verwiesen werden, der sich mit der Ausarbeitung
256 und Klärung offener Fragestellungen beschäftigt. ²Der Arbeitskreis soll dem StuRa innerhalb einer
257 Frist von einem Monat eine Beschlussempfehlung vorlegen.

258 **D. Geschäftsordnungsanträge**

259 **§17 Art und Weise der Stellung eines Geschäftsordnungsantrages**

260 (1) ¹Anträge an die Geschäftsordnung bedürfen nicht der Anforderungen aus § 11 II der Satzung und
261 können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. ²Sie sind dem GA durch das deutliche
262 Heben beider Arme anzuzeigen. ³Der GA hat die Aussprache nach dem nächsten Satzende der aktuell
263 redeberechtigten Person zu unterbrechen und den*die Steller*in des GO-Antrages zu Wort kommen
264 zu lassen. ⁴Dieser hat den Antrag mit einer kurzen Begründung zu stellen.

265 (2) ¹Gegen den Geschäftsordnungsantrag ist lediglich eine Gegenrede aus dem Plenum erlaubt;
266 diese muss formaler oder inhaltlicher Natur sein. ²Der GA entscheidet, wer diese Gegenrede hält;
267 nach Möglichkeit soll diejenige*derjenige ausgewählt werden, die*der sich zuerst gemeldet hat.

268 (3) Wird der Antrag nach der Gegenrede nicht zurückgezogen, ist sofort darüber abzustimmen.

269 **§18 Einzelne Geschäftsordnungsanträge**

- 270 1. Antrag auf Sitzungsunterbrechung
- 271 2. Schluss der Redner*innenliste und sofortige Abstimmung
- 272 3. Wiedereröffnung der Rednerliste
- 273 4. Sofortiger Schluss der Debatte
- 274 5. Vertagung eines TOP in die nächste Sitzung
- 275 6. Nichtbefassung mit einem TOP
- 276 7. Begrenzung der Redezeit eines TOP bzw. Unterpunktes
- 277 8. Begrenzung der Redezeit von einzelnen Wortbeiträgen eines TOP bzw. eines Unterpunktes
- 278 9. Vorziehen oder Zurückstellen eines TOP
- 279 10. Hinzufügen eines TOP
- 280 11. Vertagung der Sitzung auf einen bestimmten Zeitpunkt

- 281 12. Ausschluss der Öffentlichkeit
282 13. Erneute Auszählung einer Abstimmung
283 14. Geheime Abstimmung
284 15. Besondere Redner*innenliste für einen TOP
285 16. Feststellung der Beschlussunfähigkeit
286 17. Meinungsbild

287 §19 Notwendige Mehrheiten und weiteres Verfahren

- 288 (1) ¹Die GO Anträge 1 und 14 werden mit Eindrittelmehrheit beschlossen. ²Die GO-Anträge 2 bis 9
289 werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. ³Die GO-Anträge 10 bis 12 werden mit Zweidrittelmehr-
290 heit beschlossen. ³Die GO-Anträge 13 bis 17, ausgenommen 14, benötigen keine Begründung und
291 werden ohne Gegenrede und Abstimmung direkt umgesetzt.
292 (2) ¹Der angenommene GO-Antrag muss unverzüglich umgesetzt werden. ²Im Falle der Ablehnung
293 kann derselbe GO-Antrag zum gleichen TOP höchstens ein weiteres Mal gestellt werden.

294 E. Sondervorschriften

295 §20 Sondervotum

- 296 ¹Jedes Mitglied kann einen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum
297 schriftlich darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. ²Das Sondervotum ist inner-
298 halb von zehn Tagen nach der Sitzung einzureichen. ³Es ist namentlich dem Beschluss im Proto-
299 koll des Studierendenrats beizufügen. ⁴Ein Sondervotum kann von weiteren Mitgliedern des Stu-
300 dierendenrats unterzeichnet werden.
301

302 §21 Abstimmung durch Umlaufverfahren

- 303 (1) ¹Eine Abstimmung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch ein Umlaufverfahren durch-
304 geführt werden, wenn aufgrund von Dringlichkeit die Herbeiführung des Abstimmungsergebnisses in
305 der nächsten ordentlichen Sitzung untunlich wäre. ²Abstimmungsberechtigt sind nur die ordentlichen
306 StuRa-Mitglieder, keine Stellvertreter*innen. ³Das Ergebnis der Abstimmung durch Umlaufverfahren
307 ist nur vorläufig und muss in der nächsten ordentlichen Sitzung durch den StuRa bestätigt werden.
308 (2) ¹Das Umlaufverfahren findet elektronisch über den E-Mail-Verteiler statt und muss durch den GA
309 auf Antrag eines StuRa-Mitgliedes innerhalb von 24 Stunden gestartet werden. ²Kommt der GA der
310 Pflicht aus Satz 1 nicht innerhalb dieser Frist nach, kann das Umlaufverfahren durch das initierende
311 StuRa-Mitglied selbst gestartet werden.
312 (3) ¹Das Umlaufverfahren muss ein Fristende für die Möglichkeit zur Abstimmung vorsehen. ²Die Frist
313 muss mindestens 22 Stunden und soll eine Woche ab Beginn des Umlaufverfahrens dauern. ³Nach
314 Ablauf der Frist eingehende Stimmen dürfen nicht gezählt werden.
315 (4) ¹Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden und es
316 müssen mindestens die Hälfte der Abstimmungsberechtigten teilgenommen haben (Quorum); Ent-
317 haltungen gelten als abgegebene Stimme.

318 §22 Rückgängigmachung eines Beschlusses

- 319 ¹Ein Beschluss kann auf schriftlichen Antrag, der bis zum Sitzungsbeginn beim GA eingereicht sein
320 muss, mit Zweidrittelmehrheit rückgängig gemacht werden, wenn sich wesentliche Umstände derart
321 geändert haben, dass ein Festhalten daran aus tatsächlichen oder politischen Gründen ausgeschlos-
322 sen ist. ²Die Verfasste Studierendenschaft haftet für bereits getätigte Auslagen und eingegangene
323 Verpflichtungen.

324 §23 Heilung von Formfehlern

- 325 ¹Ein Beschluss, der durch Verstoß gegen Formvorschriften zustande gekommen ist, insbesondere bei
326 nachträglichem Anzweifeln der Beschlussfähigkeit oder Verstößen gegen die Förderrichtlinien, kann
327 geheilt werden. ²Dies muss spätestens in der darauffolgenden Sitzung beim TOP „Beschlussfassung
328 über das Protokoll“ durchgeführt werden. ³Der Antrag kann durch alle Mitglieder der Studierendens-
329 chaft gestellt werden, muss begründet sein und den konkreten Formfehler benennen. ⁴Kommt der

330 StuRa zu dem Ergebnis, dass Verstöße gegen Formvorschriften vorliegen, werden sämtliche be-
331 troffene Abstimmungen ohne vorherige Diskussion wiederholt. ⁵§ 21 Satz 2 gilt entsprechend.

332 F. Schlussbestimmungen

333 §24 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

334 (1) ¹Die Geschäftsordnung muss jeweils in der konstituierenden Sitzung des StuRas mit einfacher
335 Mehrheit beschlossen werden (§ 9 III der Satzung).

336 (2) ¹Zur Änderung der Geschäftsordnung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der zehn Tage vor
337 Sitzungsbeginn beim GA eingegangen sein und von diesem unverzüglich verschickt werden muss.

338 ²Die Abstimmung darüber bedarf einer Zweidrittelmehrheit und es müssen zwei Drittel der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen (doppelt qualifizierte Mehrheit); Enthaltungen sind nicht
339 erlaubt. ³Nach erfolgter Änderung verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

340 (3) ¹Erfolgt keine Änderung der GO, gilt diese bis zur konstituierenden Sitzung des nachfolgenden
341 StuRas. ²Eine Abschaffung der GO ohne gleichzeitigen Beschluss einer neuen GO ist nicht möglich.
342

343 §25 Abweichen von der Geschäftsordnung

344 ¹Von der Geschäftsordnung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit abgewichen werden. ²Ausgenom-
345 men davon sind Vorgaben aus anderen Normen, insbesondere der Satzung der Verfassten Studie-
346 rendenschaft und dem Landeshochschulgesetz.

347 §26 Auslegung der Geschäftsordnung und Salvatorische Klausel

348 (1) ¹Die Geschäftsordnung ist bei Unklarheiten nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung
349 auszulegen. ²Darüber entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit.

350 (2) Sollten einzelne Bestandteile dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit
351 der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt.
352
353
354
355
356
357
358

359 Tübingen, den 15.10.2018
360
361

362 Unterschrift durch die Vorsitzenden:
363 _____